

Amtliches Mitteilungsblatt der Notarkammer Pfalz Nr. 1 / 2025

Änderungen der Richtlinien zur näheren Bestimmung der Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Pfalz

Die Versammlung der Notarkammer Pfalz hat am 10. Mai 2025 die folgende Satzung zur Änderung der Richtlinien zur näheren Bestimmung der Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Notarkammer Pfalz nach § 67 Abs. 2 BNotO beschlossen:

Artikel 1

In Ziffer IV.3 Satz 3 werden die Worte „*der Mitarbeiter*“ entfernt.

In Ziffer IV.4 werden hinter dem Wort „*Beschäftigungsverhältnisse*“ die Worte „*und Verträge mit Dienstleistern*“ eingefügt.

In Ziffer VI. wird eine neue Unterziffer „4.“ hinzugefügt. Nach der Unterziffer werden folgende Worte hinzugefügt: „*Der Notar darf sich nicht an der Vermittlung von Urkundsgeschäften beteiligen. Eine solche Vermittlung ist jede Tätigkeit, die darauf abzielt, einem bestimmten Notar einen Urkundsauftrag zukommen zu lassen. Auch das Entgegennehmen eines vermittelten Urkundsauftrags ist eine Beteiligung, wenn der Notar wusste oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht wusste, dass der Urkundsauftrag vermittelt wurde.*“

In Ziffer VIII.1 wird das Wort „*Beziehung*“ durch die Worte „*vertraglichen Beziehungen*“ ersetzt. Zudem werden hinter dem Wort „*Mitarbeitern*“ die Worte „*und Dienstleistern*“ eingefügt.

In Ziffer XI.2.2 Satz 1 und Ziffer XI.3.3 Satz 1 werden die Worte „*Bücher und Akten*“ jeweils durch die Worte „*Akten und Verzeichnisse*“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Das Ministerium der Justiz hat diese Satzung nach § 67 Abs. 2 Satz 2, § 66 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 BNotO am 19.05.2025 genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und nach § 67 Abs. 2 Satz 2, § 66 Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 BNotO dauerhaft auf der Internetseite der Notarkammer Pfalz veröffentlicht.

Zweibrücken, den 21. Mai 2025

Der Präsident der Notarkammer Pfalz
JR Dr. Stuppi